

Anpassung der Übergangsbestimmungen nach der Winter-BMV 2021

Streiche § 30 Absatz 4 ersatzlos

„Die Regelung in § 9 (2) tritt erst mit der nächsten Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der 45. Bundesmitgliederversammlung

Köln, Mai 2022